

Anhang: Besondere Bearbeitungsrichtlinien der EF-Z

I. EF-Z Abkürzungen

AG	Antragsgegner
ASt	Antragsteller
ausf	ausführlich (in den FN)
Bekl	Beklagter
bekl	beklagte
beklP	beklagte Partei
BerG	Berufungsgericht
Bf	Beschwerdeführer
BMJ	Bundesministerium für Justiz
bzw	beziehungsweise
dzt	derzeit
E	Entscheidung
ErläutRV	Erläuterungen zur Regierungsvorlage
EV	Einstweilige Verfügung
ErstG	Erstgericht
Erstbekl	Erstbeklagter
ExBGr	Exekutionsbemessungsgrundlage
gem	gemäß
ggT	gegenteilig
GrundbuchsG	Grundbuchsgericht
hL	herrschende Lehre
hM	herrschende Meinung
hRsp	herrschende Rechtsprechung
stRsp	ständige Rechtsprechung
idR	in der Regelung
idS	in diesem Sinn
iHv	in Höhe von
insb	insbesondere
iSd	im Sinne des (bei Paragrafen)
iS des	im Sinne des (bei Worten)
iVm	in Verbindung mit
iZm	in Zusammenhang mit

jew	jeweils
KJHT	Kinder- und Jugendhelfeträger
Kl	Kläger
KV	Krankenversicherung
lt	laut
Mj	Minderjährige
mj	minderjährig
mN	mit Nachweis/en
mtl	monatlich
mwN	mit weiteren Nachweisen
österr	österreichisch
PflegschaftsG	Pflegschaftsgericht
RA	Rechtsanwalt
Rek	Rekurs
ao Rev	außerordentliche Revision
RekFrist	Rekursfrist
RekWerber	Rekurswerber
Rev	Revision
RevRek	Revisionsrekurs
RL	Richtlinie
Rsp	Rechtsprechung
s	siehe
SHT	Sozialhelfeträger
stRsp	ständige Rechtsprechung
SVA	Sozialversicherungsanstalt
SVGutachten	Sachverständigengutachten
tw	teilweise
UBGr	Unterhaltsbemessungsgrundlage
uU	
uzw	und zwar
uU	unter Umständen

v	vom beim datum
va	vor allem
VerlassenschaftsG	Verlassenschaftsgericht
verpflP	verpflichtete Partei
vgl	vergleiche
zB	zum Beispiel
zT	zum Teil
zutr	zutreffend

II. Diese Worte werden in der folgenden Schreibweise wiedergegeben

dBGH oder dBVerfG	nicht: d BGH oder d BVerfG
aufgrund	nicht: auf Grund
außerehelich	nicht: ae
erkennende Senat	nicht: erk Senat
Lebensjahrs	nicht: Lebensjahres oder Lj
Wohles	nicht: Wohls
Kindeswohls	nicht: Kinderwohles
potenziell	Nicht: potentiell
Senats	nicht: Senates
Siehe –	Siehe (nur das kleine siehe wird abgekürzt)

III. Regeln

Bitte nach [AZR](#) zitieren (Va Rsp, BGBl und Literatur!)

Generell: Keine Abkürzungspunkte!!!

Wichtige Zitierweisen:

1.) Entscheidungen/Geschäftszahlen:

⇒ OGH-Rsp wird nur mit der GZ zitiert (ohne „OGH“ und Datum), bei den Instanzen wird das Gericht angeführt.

⇒ Nach der GZ des OGH wird die Fundstelle nur noch durch Blank getrennt und nicht mit „=“,

also: 4 Ob 123/06x EF 77.249 oder 1 Ob 639/90 EvBl 1991/64

nicht: 4 Ob 123/06x, EF 77.249; 4 Ob 123/06x = EF 77.249

aber: 4 Ob 123/06x; SZ 71/10 ⇒ der Strichpunkt bleibt, denn er deutet ein neues Zitat an.

⇒ Aufzählungen von EF- oder RIS-Justiz-Fundstellen werden nur mit Beistrich getrennt (EF xxx.xxx, xxx.xxx)

⇒ Generell: nur Jahrgang/Nummer, ohne Seitenzahl.

2.) Literatur:

⇒ bei der Erstzitierang: Autor, Titel Band (Jahr) Seite [also: Kopetzki, Unterbringungsrecht I (2003) 393] ; bei Folgezitaten:

Autor, Titel Band Seite [Kopetzki, Unterbringungsrecht I 393]

Autor, Titel Seite [Kopetzki, Unterbringungsrecht 393]

Autor, Titel Rz [Kopetzki, Unterbringungsrecht Rz 12]

⇒ kein Beistrich zwischen Autor und Titel bei:

Autor in Rummel³ § XX Rz XX

Autor in Schwimann³ § XX Rz XX

Autor in Fasching/Konencny² § XX Rz XX

Autor in KBB² § XX Rz XX

Autor in Angst² § XX Rz XX

⇒ Zwischen der Nennung des Titels und der Seite wird kein Beistrich gesetzt.

⇒ aaO (=am angeführten Ort) ersetzt den Titel: also Kopetzki aaO 393.

3.) Gesetze:

⇒ § 148 Abs 1 Satz 3 ABGB

⇒ §§ 148, 284 ABGB

ist ein Abs bzw eine Z angeführt, wird das §-Zeichen wiederholt!

§ 148 Abs 1, § 284 ABGB (nicht §§ 148 Abs 1, 284 ABGB).

4.) Abkürzungen:

Keine Abkürzungen in den Leitsätzen, außer: zB, bzw, usw.

IV. Formatvorlage

Rechtsprechung:

⇒ Wird zu einer Entscheidung nur der RS, dh kein Sachverhalt/Anmerkung abgedruckt, entfallen auch die Geschäftszahlen der Unterinstanzen in der Marginalie, ansonsten werden sie angeführt.

⇒ Wird eine Entscheidung mit Sachverhalt/Entscheidungsgründen abgedruckt, sollte ein Infokasten erstellt werden (kurze Info zum Inhalt der Entscheidung).

⇒ In den Infokästen dürfen keine Fußnoten gesetzt werden.

⇒ Gibt es verschiedene Rechtssätze zu mehreren verschiedenen Normen in einer Entscheidung, werden die Normen mit Ziffern aufgezählt, die einzelnen RS mit Pfeilen.

Bsp 1:

1. § 391 ZPO

Im außerstreitigen Aufteilungsverfahren kann eine Aufrechnung einer – zwischen Ehegatten – auf den streitigen Rechtsweg gehörenden Unterhaltsforderung mit einer Ausgleichszahlung nicht vorgenommen werden kann.

2. § 94 ABGB; §§ 81 ff EheG

⇒ Kommt Leistungen eines Ehegatten für Kreditrückzahlungen, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben betreffend die Ehewohnung Unterhaltscharakter zu, unterliegen sie nicht dem Verfahren nach den §§ 81 ff EheG und können zu keiner Ausgleichszahlung führen. Handelt es sich hingegen um Leistungen, denen jeder Unterhaltscharakter fehlt, ist aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen.

⇒ Kommt Leistungen eines Ehegatten für Kreditrückzahlungen, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben betreffend die Ehewohnung Unterhaltscharakter zu, unterliegen sie nicht dem Verfahren nach den §§ 81 ff EheG und können zu keiner Ausgleichszahlung führen. Handelt es sich hingegen um Leistungen, denen jeder Unterhaltscharakter fehlt, ist aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen.

Bsp 2:

§ 94 ABGB

⇒ Kommt Leistungen eines Ehegatten für Kreditrückzahlungen, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben betreffend die Ehewohnung Unterhaltscharakter zu, unterliegen sie nicht dem Verfahren nach den §§ 81 ff EheG und können zu keiner Ausgleichszahlung führen. Handelt es sich hingegen um Leistungen, denen jeder Unterhaltscharakter fehlt, ist aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen.

⇒ Kommt Leistungen eines Ehegatten für Kreditrückzahlungen, Betriebskosten und öffentlichen Abgaben betreffend die Ehewohnung Unterhaltscharakter zu, unterliegen sie nicht dem Verfahren nach den §§ 81 ff EheG und können zu keiner Ausgleichszahlung

führen. Handelt es sich hingegen um Leistungen, denen jeder Unterhaltscharakter fehlt, ist aufzuteilendes Vermögen der Ehegatten betroffen.